

Hinweise für Eltern

Schulweg

- Den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, hat viele positive Auswirkungen auf die Entwicklung Ihres Kindes. Sollten Sie Ihr Kind einmal ausnahmsweise mit dem Auto zur Schule bringen müssen, achten Sie darauf, dass dadurch niemand behindert oder gefährdet wird. Wir empfehlen, dass Sie ihr Kind am Parkplatz beim Rathaus aussteigen lassen. **Die Verkehrssituation vor der Schule ist nicht für Bring- und Abholsituationen mit dem PKW ausgelegt.**
- Ein unbegleitetes Fahren mit dem Fahrrad zur Schule wird vom Kultusministerium erst nach bestandener Fahrradprüfung empfohlen. Wenn Kinder ohne bestandene Fahrradprüfung mit dem Fahrrad oder dem Roller zur Schule kommen, behält sich die Schule vor, mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen und in den Austausch zu gehen.
- Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.

Entschuldigungspflicht

- Sollte Ihr Kind krank sein, **müssen Sie vor Unterrichtsbeginn** im Sekretariat anrufen und Ihr Kind krankmelden. Sie können auch auf den Anrufbeantworter sprechen. Nennen Sie bitte den Grund und die voraussichtliche Fehldauer.
- Sie **können** ihr Kind auch zusätzlich bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer über Sdvi krankmelden. Dies muss auch vor Unterrichtsbeginn geschehen. Nennen Sie bitte auch hier den Grund und die voraussichtliche Fehldauer.
- Eine schriftliche Entschuldigung ist grundsätzlich nicht nötig. Sie können aber von der Schule aufgefordert werden, eine schriftliche Entschuldigung und ggf. ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen und muss rechtzeitig schriftlich beantragt und genehmigt werden. Sie erhalten das entsprechende Formular im Sekretariat.

Religionsunterricht

- An- und Abmeldungen vom Religionsunterricht müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres oder nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres erklärt werden. Die Erklärung erfolgt schriftlich an die Schulleitung.

Digitale Geräte

- Das Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos, Tonaufnahmen ist ohne Erlaubnis der Personen, die zu sehen/ hören sind, nicht erlaubt. Die Aufnahme eines nichtöffentlich gesprochenen Wortes (das Wort wird nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis gerichtet (Schule)) ist nach §201 StGB strafbar – auch der Versuch.

Rauchen

- Auf dem Schulgelände und im Schulhaus gilt Rauchverbot.

Zur Kenntnis genommen:

Erziehungsberechtigte/r